



Übernahmekommission
gem. Übernahmegesetz 1998

p.A. Wiener Börse AG
A 1014 Wien, Postfach 192
Tel. (43) 1 532 2830 – 613
Fax (43) 1 532 2830 – 650
E-Mail: uebkom@wienerborse.at

PRESSEMITTEILUNG

betreffend die VA Technologie AG

(Wien, 12.11.2004)

Die Übernahmekommission gibt bekannt:

1. Die Übernahmekommission ging davon aus, dass die Siemens AG Österreich durch ihre Presseerklärung am 9. September 2004 von der Legung eines öffentlichen Übernahmeangebots ab diesem Zeitpunkt gesperrt war. Die Siemens Österreich AG konnte daher die am 8.11.2004 bekannt gegebene Absicht, ein Übernahmegebot zu stellen, nur nach Verkürzung der Sperrfrist weiter verfolgen.
2. Eine Verkürzung der Sperrfrist ist nach § 21 Abs 4 ÜbG grundsätzlich möglich. Die einschlägige Bestimmung lautet:

(4) Die Übernahmekommission hat auf Antrag des Bieters und nach Anhörung der Zielgesellschaft die Sperrfrist zu verkürzen, wenn dies die Interessen der Zielgesellschaft und der Inhaber von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft nicht verletzt.
3. Wie bereits bekannt, hat Siemens einen entsprechenden Antrag bereits am 08.11.2004 gestellt.
4. Die Übernahmekommission hat hierzu die VA Technologie AG (Zielgesellschaft) in einer Sitzung des 3. Senats vom 09.11.2004 und vom 11./12.11.2004 gehört. Die VA Tech AG hat auch eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

5. Auch der Antragsteller wurde zu seinen eigenen Argumenten sowie zu den Argumenten der Zielgesellschaft während der beiden Senatssitzungen angehört.
6. Nach der oben zitierten Gesetzesbestimmung des § 21 Abs 4 war Voraussetzung der Verkürzung der Sperrfrist, dass durch die damit ermöglichte neuerliche Verfolgung der Übernahmeabsicht durch Siemens Österreich (kurz nach dem Scheitern des ersten Versuches) die Interessen der Zielgesellschaft und ihrer Aktionäre nicht verletzt werden.
7. Der Kommission erschien es ausreichend glaubhaft, dass ein Angebot, das nach der bekannt gegebenen Erklärung von Siemens über dem in den vergangenen 3 Jahren erreichten höchsten Börsenkurs liegen soll, den Interessen der Aktionäre von VA Tech grundsätzlich entsprechen wird. Zudem hat Siemens in Aussicht gestellt hat, das Angebot an keine Bedingungen außer den gesetzlich gebotenen (insbesondere, dass die notwendigen wettbewerbsrechtlichen Freigaben der EU-Behörden und der US-amerikanischen Behörden gewährt werden) zu knüpfen.
8. Hingegeben schien dem Senat die ausreichende Berücksichtigung der Interessen der VA Tech nicht ohne weiters gewährleistet, da sich im Zuge der Anhörungen mit einiger Sicherheit ergab, dass die geplante Kapitalerhöhung der VA Tech bei gleichzeitiger Ankündigung der Übernahmeabsicht von Siemens und Aufhebung der Sperrfrist kaum durchführbar gewesen wäre. Im Falle des Scheiterns des Übernahmeangebots von Siemens hätte unter Umständen die VA Tech die jetzt wahrscheinlich scheinende zusätzliche Eigenkapitalerhöhung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht durchführen können. Im Falle des Scheiterns des Übernahmeangebotes würde es aber auch keinen die Kreditwürdigkeit stützenden neuen Mehrheitsaktionär geben. Um diese Bedenken der Übernahmekommission zu entkräften, hat sich Siemens Österreich bereit erklärt, im Falle des (aus der Sicht von Siemens sehr unwahrscheinlichen) Scheiterns des Angebots an einer unmittelbar nach dem Scheitern durchzuführenden Kapitalerhöhung gegebenenfalls im Umfang der Beteiligung von Siemens teilzunehmen. Weiters hat Siemens gegenüber der Übernahmekommission eine Grundsatzklärung über die beabsichtigte Geschäftspolitik („*Siemens und VA Tech – der österreichische Weg*“) abgegeben, die jedoch die gesetzlich vorgesehene Darstellung der beabsichtigten Geschäftspolitik gem § 7 Z 8 ÜbG nicht ersetzen soll.

9. Unter Berücksichtigung dieser Erklärungen von Siemens erachtete der zuständige Senat die Voraussetzungen der Aufhebung der Sperrfrist für gegeben und fasste stimmeneinhellig den entsprechenden Beschluss.

Rückfragen bei:

Herrn Dr. Mario Gall

Leiter der Geschäftsstelle,

ab Montag 15.11.2004, 08:30 Uhr

(01) 532 2830-613

mario.gall@wienerbourse.at